



Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für den Einkauf von Trainingsleistungen (EB Training)

1. Geltungsbereich

(1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für den Einkauf von Trainings-, Coaching-, Moderations- und Schulungsmaßnahmen (nachfolgend auch „Trainingsleistungen“ oder „Leistungen“ genannt) durch die Deutsche Telekom AG (nachfolgend „DTAG“ genannt) oder ein mit ihr gem. Ziffer 1 (3) verbundenes Unternehmen. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Leistung vorbehaltlos abgenommen wird.

(2) Rechtswirksam sind nur von einer Einkaufsstelle der DTAG oder eines Konzernunternehmens (nachfolgend jeweils „Auftraggeber“ genannt) schriftlich getätigte Bestellungen, Abrufe, Kontrakte, etc. (nachfolgend „Auftrag“ genannt) bzw. sonstige Willenserklärungen. Der Schriftform im vorstehenden Sinn genügen auch auf elektronischer Basis, per Telefax, E-Mail oder über spezielle, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren wie Vollintegration, webbasierte Anwendung oder Order Management Tool übermittelte Erklärungen. Eine elektronische Willenserklärung ist an dem Tag zugegangen, an dem sie dem Empfänger unter seiner elektronischen Adresse während der üblichen Geschäftszeit abrufbar zur Verfügung steht, anderenfalls am nächsten Geschäftstag. Im Falle der Nutzung eines speziellen, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellten elektronischen Kommunikationsverfahrens gelten diesbezüglich die Nutzungsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für von ihr bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren (NB e-commerce; siehe: www.telekom.com/de/konzern/einkauf).

(3) Soweit der Auftraggeber und der Auftragnehmer einen Rahmenvertrag geschlossen haben, der die Anwendbarkeit dieser EB Training vorsieht, sind die DTAG und alle Unternehmen, bei denen die DTAG berechtigt ist, direkt oder indirekt mehr als 20% der Stimmrechte auszuüben („Konzernunternehmen“), durch den Rahmenvertrag begünstigt und damit berechtigt, Aufträge zu erteilen. Im Falle eines Auftrags kommt ein entsprechender Vertrag zu den Bedingungen des Rahmenvertrages direkt zwischen dem jeweiligen Konzernunternehmen und dem Auftragnehmer zustande. Eine gesamtschuldnerische Haftung der DTAG und den Konzernunternehmen besteht nicht.

2. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind in der nachstehenden Reihenfolge:

- a. der Auftrag,
- b. die Leistungsbeschreibung,
- c. der Rahmenvertrag, soweit vorhanden
- d. diese EB Training,
- e. der „Verhaltenskodex für Lieferanten (DTAG Supplier Code of Conduct (SCoC))“ in seiner jeweils aktuellen Fassung (nachfolgend „Verhaltenskodex“ oder „SCoC“ genannt; siehe www.telekom.com/de/konzern/einkauf).

Sofern es sich um Leistungen im Zusammenhang mit eLearning handelt, gelten zusätzlich die Einkaufsbedingungen für Software (EB Software).

3. Integrität und Kooperation

(1) Die DTAG hat Grundsätze und Werte entwickelt, welche die Bereitschaft der DTAG zeigen, die Unternehmensethik und die sozialen sowie ökologischen Verpflichtungen mit den Auftragnehmern zu teilen. Näheres ergibt sich aus dem SCoC.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Vorlieferanten, Unterauftragnehmer und sonstige Personen unter seiner Kontrolle, den SCoC einzuhalten. Im Fall eines Verstoßes gegen die Prinzipien und Pflichten dieses SCoC ist der Auftraggeber berechtigt, unverzüglich die Beseitigung dieses Verstoßes, einschließlich der Abstimmung eines Aktionsplans zur Beseitigung des Verstoßes, zu verlangen. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, die Vertragsbeziehung und alle Lieferungen und/oder Bereitstellungen auszusetzen, bis der Verstoß beseitigt wurde. Weitere vertragliche und gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Fall von aktiver oder passiver Korruption, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor, zu verhindern und zu ahnden.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald ihm Hinweise auf Probleme mit der Einhaltung des SCoC in seinem Verantwortungsbereich bekannt werden, und insbesondere alles zu vermeiden, was das Markenimage der Deutschen Telekom-Gruppe schädigen oder die Versorgungssicherheit gefährden könnte.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für ihn und seinen Erfüllungsgehilfen geltenden Sicherheitsbestimmungen der Deutschen Telekom Gruppe (siehe unter www.telekom.com/de/konzern/einkauf) zu beachten und die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen und/oder Unterauftragnehmer zu informieren und in entsprechender Weise zur Einhaltung der oben genannten Sicherheitsbestimmungen zu verpflichten.

(6) Sofern ein Einsatz an einer sicherheitsrelevanten Stelle des Auftraggebers vorgesehen ist, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass nur Kräfte eingesetzt werden, die in Deutschland nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz und sonst in vergleichbarer Weise sicherheitsüberprüft sind.

(7) Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Mindestlohngesetzes durch sich und seine Unterauftragnehmer zu. In diesem Rahmen ist er u.a. verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn bzw. durch seine Unterauftragnehmer vorzulegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit Mindestlohnforderungen frei; dies gilt auch für anfallende Bußgeldzahlungen. Er verpflichtet sich ferner, den Auftraggeber umgehend zu informieren, falls der Verdacht besteht, dass er oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen gesetzliche Mindestlohnvorgaben verstößt.

4. Qualitätsmanagement und Umweltschutz

Der Auftragnehmer hat die Anforderungen des Auftraggebers hinsichtlich Qualitätsmanagement, Umweltschutz und Informationssicherheit einzuhalten. Soweit in der Spezifikation gefordert, muss der Auftragnehmer (i) ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend DIN EN ISO 9001, TL 9000 oder ein vergleichbares Qualitätsmanagementsystem nachweisen und Daten zu den im TL 9000 Quality Management System Measurements Handbook beschriebenen oder gemäß der ansonsten vereinbarten Metriken bereitstellen (ii) ein Umweltmanagementsystem entsprechend DIN EN ISO 14001 oder der EG Öko Audit Verordnung nachweisen sowie (iii) ein Informationssicherheits-Managementsystem entsprechend ISO/IEC 27001 oder vergleichbar nachweisen.

**5. Selbständige Leistungserbringung/Aufenthaltstitel
Arbeitserlaubnis**

- (1) Art, Inhalt und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sowie Leistungsorte und Leistungszeiten (insbesondere Seminarorte und Seminarzeiten) werden von den Vertragsparteien unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Kunden des Auftraggebers abgestimmt und im jeweiligen Auftrag festgelegt. Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt eine Bestimmung durch den Auftraggeber.
- (2) Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen selbständig sowie eigenverantwortlich.
- (3) Der Auftragnehmer hat die alleinige Weisungsbefugnis für die von ihm eingesetzten eigenen Angestellten und etwaige von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer. Der Auftragnehmer hat vereinbarte Termine einzuhalten. Im Übrigen ist er in der Organisation der Leistungserbringung und in der Einteilung der Zeit seiner Tätigkeit frei.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eingenommene Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) als freier Unternehmer ordnungsgemäß an das Finanzamt abzuführen sowie die vom Auftraggeber erhaltene Vergütung eigenständig und ordnungsgemäß zu versteuern.
- (5) Der Auftragnehmer ist im Zusammenhang mit der Leistungserbringung für den Einsatz und die Leistung seines Personals voll verantwortlich. Bei Arbeiten in Einrichtungen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, sein Personal zur Vorsicht und pfleglichem Umgang mit dem Eigentum des Auftraggebers anzuhalten.
- (6) Der Auftragnehmer ist zur konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber verpflichtet und hat ihm jederzeit Auskunft über den Stand der Arbeiten zu erteilen und Einblick in die Unterlagen zu gewähren.
- (7) Der Auftragnehmer wird mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen ausschließlich hinreichend qualifizierte Mitarbeiter betrauen und insbesondere die Einhaltung etwaiger vom Auftraggeber geforderter Trainerskills sicherstellen. Auf Wunsch wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Beschreibung der Ausbildungs- und Tätigkeitsprofile der eingesetzten bzw. einzusetzenden Mitarbeiter übergeben, aus der die Qualifikation für die zu erbringenden Leistungen hervorgeht. Der Auftragnehmer gewährleistet darüber hinaus, dass die Leistungen mit der berufsmäßigen Sorgfalt erbracht und auf der Grundlage des jeweils aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik ausgeführt werden.
- (8) Trainerwechsel während der jeweiligen Vertragslaufzeit sind mit dem Auftraggeber im Voraus schriftlich abzustimmen. Wird ein eingesetzter Mitarbeiter nicht den Anforderungen des Auftraggebers gerecht, werden sich die Parteien über die Auswechslung und den Ersatz verständigen. Bei Mitarbeiterwechseln geht der projektspezifische Know-how-Transfer zu Lasten des Auftragnehmers.
- (9) Im Falle des Einsatzes von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmern, sichert der Auftragnehmer zu, dass alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen (wie z. B. Arbeitserlaubnis, Aufenthaltstitel) vorliegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Rechtsfolgen frei, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Anforderung ergeben.

6. Medienerstellung

Alle Medien sind vom Auftragnehmer nach den festgelegten Layout-Vorgaben der Deutschen Telekom zu erstellen. Dies umfasst auch die bei der Deutschen Telekom vorgeschriebenen Schriftarten und Layoutregelungen. Die hierfür notwendigen Computer-Schriftarten erwirbt der Auftragnehmer auf eigene Rechnung.

7. Leistungsbewertung

Der Auftragnehmer erstellt Trainerberichte für jede durchgeführte Maßnahme. Die Feedbackauswertung (Evaluation) durch die Teilnehmer erfolgt nach jeder durchgeführten Maßnahme.

Die Evaluationsmethoden der Deutschen Telekom sind durch den Auftragnehmer zu übernehmen. Kundenindividuelle Auswertungen werden gesondert vereinbart. Die Auswertungen werden dem Auftragnehmer nach jeder Maßnahme zur Verfügung gestellt. Beurteilungsmaßstäbe sowie besondere Folgen der Unterschreitung von bestimmten Mindeststandards können im jeweiligen Auftrag individuell geregelt werden.

8. Vergütung

- (1) Die Vergütung der Leistung erfolgt entweder nach Aufwand mit Höchstpreis (Gesamtnetto) oder nach Festpreis. Die Auswertungs Festlegung sowie der zur Anwendung kommende Vergütungssatz werden im jeweiligen Auftrag angegeben.
- (2) Mit der vereinbarten Vergütung sind alle Aufwendungen abgegolten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Leistung stehen, insbesondere Leistungen etwaiger Unterauftragnehmer, sämtliche Nebenkosten, Reisekosten und Reisezeiten.
- (3) Werden zur Abrechnung der effektiv erbrachten Leistungen Zeiteinheiten zugrunde gelegt, sind diese dem Auftraggeber nachzuweisen. Dazu sind vom Auftragnehmer bezogen auf die konkreten Leistungen detaillierte Belege vorzulegen, die den namentlich genannten Trainern unter Angabe der jeweiligen Trainerkategorie zuordenbar sind. Die Vergütung erfolgt auf Basis der vom Auftraggeber freigegebenen Leistungsnachweise.
- (4) Die Ablieferung von Teilleistungen ist nur wirksam, wenn sie von den Vertragsparteien vorher schriftlich vereinbart wurde.
- (5) Während der Vertragslaufzeit notwendig werdende zusätzliche kostenrelevante Leistungen müssen vor ihrer Erbringung zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden, auch wenn sie für die Vertragserfüllung unabdingbar sind.
- (6) Der Auftragnehmer wird der DTAG und den mit ihr gemäß Ziffer 1 (3) verbundenen Unternehmen seine Leistungen jeweils zu den günstigsten Konditionen anbieten, die er weltweit der DTAG selbst und/oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen für im Hinblick auf Menge, Qualität und Marktverhältnisse vergleichbare Leistungen gewährt. Ein entsprechender Informationsaustausch zwischen der DTAG und den mit ihr verbundenen Unternehmen ist jederzeit möglich.

9. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Rechnungsstellung erfolgt nach vollständiger Leistungserbringung.
- (2) Die Rechnungen sind ausschließlich an die im Abruf ausgewiesene Rechnungsanschrift zu senden.
- (3) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nachprüfbar abrechnen. Hierbei ist jede Bestellung separat zu fakturieren. Sammelrechnungen, die auf mehrere Bestellungen referenzieren, sind nicht zulässig. Rechnungspositionen müssen insbesondere mit den Bestellpositionen übereinstimmen. Abschlags- und Teilrechnungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Ist einzelvertraglich eine Teilabrechnung vereinbart, so sind Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen als solche zu bezeichnen, einzeln aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren. In die Rechnung sind die auftraggebende Stelle, die Bestellnummer sowie der Leistungsempfänger aufzunehmen und im Fall von Dienstleistungen der Leistungsnachweis beizufügen. Die Rechnung muss außerdem den Anforderungen des § 14 des Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Entspricht die Rechnung nicht den genannten Voraussetzungen, behält sich der Auftraggeber vor, die Rechnung unbezahlt zur Ergänzung bzw. Berichtigung zurückzusenden. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall erst nach Eingang der ergänzten bzw. berichtigten Rechnung. Auch wenn der Auftraggeber von vorstehendem Vorbehalt keinen Gebrauch macht, hat er eine etwaige Zahlungsverzögerung nicht zu vertreten. Die Rechnung ist frühestens auf den Tag auszustellen, an dem die Leistung vertragsgemäß erbracht ist und an die im Auftrag genannte Rechnungsanschrift zu senden.
- (4) Änderungen und Ergänzungen des vertraglich vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungsumfanges werden nur vergütet,

wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Änderung des Auftrags seitens des Auftraggebers vorliegt.

- (5) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommen gegebenenfalls Umsatzsteuern in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- (6) Die Begleichung der Rechnung erfolgt nicht vor Erfüllung der Leistung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem ersten Tag nach Eingang einer prüfbaren und den Anforderungen dieser Ziffer entsprechenden Rechnung, jedoch nicht vor Erfüllung / Abnahme der Leistung. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Beginn der Zahlungsfrist wird ein Skonto von 3% gewährt.
- (7) Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Auftragnehmers als vertragsgemäß.
- (8) Sofern ein Gutschriftverfahren vereinbart ist, gilt abweichend von bzw. ergänzend zu den Bestimmungen dieser Ziffer folgendes:

Der Auftraggeber leistet Zahlungen, ohne dass der Auftragnehmer Rechnungen einreicht. Die Zahlungsfrist beginnt mit Abschluss der Dateneingabe durch den Auftraggeber, spätestens 3 Arbeitstage nach Vorlage des Leistungsnachweises, jedoch nicht vor Erfüllung / Abnahme der Leistung.

Die Abrechnung der Leistung erfolgt auf der Grundlage des Leistungsnachweises. Der Auftragnehmer erhält von dem Auftraggeber als Nachweis für die vom Auftraggeber dv-mäßig erfassten Leistungen monatlich, jeweils zum 3. Arbeitstag des Folgemonats, eine Gutschriftenanzeige. In der Gutschriftenanzeige werden je Leistungsnachweis die Leistungen nach Art und Menge, einschließlich des Nettopreises, der Umsatzsteuer sowie des Umsatzsteuersatzes und des Gesamtbetrags ausgewiesen.

- (9) Im Falle von Dienstleistungen und von Werklieferungen, die in Deutschland der Umsatzsteuer unterliegen und die von ausländischen Auftragnehmern erbracht werden, geht die Steuerschuld auf den Auftraggeber über (§ 13b Umsatzsteuergesetz). Der Auftragnehmer darf in den Rechnungen über diese Leistungen keine deutschen Umsatzsteuern ausweisen. Verbringt der Auftragnehmer bei der Erbringung der vorgenannten Leistungen Gegenstände aus einem Drittland nach Deutschland und entstehen in diesem Zusammenhang Einfuhrumsatzsteuern, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers.

10. Steuern

- (1) Im Falle von Dienstleistungen und von Werklieferungen, die in Deutschland der Umsatzsteuer unterliegen und die von ausländischen Auftragnehmern erbracht werden, geht die Steuerschuld auf den Auftraggeber über (§ 13b Umsatzsteuergesetz). Der Auftragnehmer darf in den Rechnungen über diese Leistungen keine deutschen Umsatzsteuern ausweisen. Verbringt der Auftragnehmer bei der Erbringung der vorgenannten Leistungen Gegenstände aus einem Drittland nach Deutschland und entstehen in diesem Zusammenhang Einfuhrumsatzsteuern, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, gegebenenfalls anfallende Quellensteuern / Abzugssteuern vom zu zahlenden Preis einzubehalten und für Rechnung des Auftragnehmers an den Fiskus abzuführen, sofern keine gültige Freistellungsbescheinigung des Auftragnehmers vorliegt.

11. Einsatzverbote

- (1) Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer ausdrücklich darauf hin, dass Beamtenpensionären, die den Konzern Deutsche Telekom über eine Vorruhestandsregelung verlassen, eine weitere Tätigkeit für den Konzern Deutsche Telekom, sei es direkt oder indirekt, strikt untersagt ist. Dies gilt grundsätzlich auch für ehemalige Angestellte des Konzerns Deutsche Telekom für einen Zeitraum von 15 Monaten nach Ausscheiden aus dem Unternehmen, soweit sie im Zusammenhang mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses eine Abfindung erhalten haben. Falls für den konkreten Einzelfall nicht bereits im Vorfeld durch

den Einkauf des Auftraggebers schriftlich eine entsprechende Ausnahme freigegeben wurde, besteht darüber hinaus ein generelles Einsatzverbot für aktuelle Mitarbeiter des Konzerns Deutsche Telekom.

- (2) Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Auftragnehmer, seinerseits sicherzustellen, dass bei seiner Leistungserbringung für den Auftraggeber keine der in Absatz 1 genannten Beamtenpensionäre oder Kräfte im Sinne von Absatz 1, Satz 3 als angestellte Mitarbeiter, im Rahmen eines Einsatzes als Leiharbeitnehmer, als unterbeauftragte Werk- oder Dienstleistungsunternehmer oder in sonstiger Weise eingesetzt und keine der in Absatz 1 genannten ehemaligen Angestellten als unterbeauftragte Werk- oder Dienstleistungsunternehmer eingesetzt oder als Leiharbeitnehmer an Einheiten des Konzerns Deutsche Telekom entliehen werden.
- (3) Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 11 ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Darüber hinaus bleibt dem Auftraggeber die Geltendmachung diesbezüglicher Schadensersatzansprüche ausdrücklich vorbehalten.

12. Terminänderungen, Stornierungen

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, vereinbarte Seminartermine abzusagen und – in Abstimmung mit dem Auftragnehmer – auf einen zeitlich überschaubaren neuen Termin (Änderung von Ort und Termin des Seminars, wobei der neue Termin in der Regel maximal 3 Monate nach dem ursprünglich vorgesehenen Termin liegen sollte) zu verschieben.
- (2) Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, vereinbarte Seminartermine ersatzlos zu streichen. Erfolgt eine derartige Stornierung mindestens 10 Kalendertage vor dem geplanten Seminarbeginn (entscheidend ist das Datum der Mitteilung an den Auftragnehmer per E-Mail bzw. Telefax), so kann der Auftragnehmer hieraus keinerlei Ansprüche gegen den Auftraggeber ableiten.

Bei Stornierung innerhalb von 6 bis 9 Kalendertagen vor dem geplanten Seminarbeginn werden dem Auftragnehmer 25 % des vereinbarten Honorars, bei Stornierung mit einem Vorlauf von 2 bis 5 Kalendertagen 50 % des vereinbarten Honorars und bei weniger als 2 Kalendertagen 75 % des vereinbarten Honorars als Storno-Gebühr vergütet.

Mit den vorgenannten Storno-Gebühren sind sämtliche etwaigen Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit einer Stornierung von Seminarterminen abgegolten.

- (3) Wird ein Seminar aus in der Sphäre des Auftragnehmers liegenden Gründen verschoben oder fällt es ganz oder teilweise aus, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die diesem dadurch entstehenden und nachgewiesenen Kosten und Nachteile zu erstatten.

13. Verzug

- (1) Im Fall des Verzugs finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Auftraggeber kommt auch bei Zahlungen erst dann in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Auftragnehmers hin nicht leistet.
- (3) Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, kann der Auftraggeber den Vorbehalt der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

14. Anerkennung der Leistung, Abnahme

- (1) Die Anerkennung der vereinbarten Leistungen bzw. Teilleistungen erfolgt durch den Auftraggeber dann, wenn der Auftragnehmer seine Leistungen entsprechend der Leistungsbeschreibung erbracht hat.
- (2) Sind spezielle Ergebnisse zu erbringen, erfolgt die Abnahme der Leistungen nur, wenn die vorgelegten Arbeitsergebnisse den vereinbarten Anforderungen entsprechen.

- (3) Im Falle der Verweigerung der Abnahme hat der Auftragnehmer die ausstehenden Leistungen unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom Auftraggeber zu bestimmenden angemessenen Frist, nachzubessern bzw. nachzuholen.
- 15. Nutzungsrechte**
- (1) Sofern der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der Erstellung der Trainings- und Untersuchungskonzeption beauftragt, steht dem Auftraggeber das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare, weltweite, unterlizenzierbare und mit der vereinbarten Vergütung abgegoltene Nutzungsrecht an sämtlichen Arbeitsergebnissen und insbesondere an allen bei der Durchführung eines Auftrages anfallenden mit den Teilnehmern erarbeiteten Ergebnissen, Unterlagen und Materialien (insbesondere auch an den Fragebögen, Datenträgern, Berichten, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen), aber auch an der Trainings- und Untersuchungskonzeption als Ganzem zu. Das Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere auch das Recht zur vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, Vervielfältigung, Umgestaltung sowie Bearbeitung von Ergebnissen und Unterlagen einschließlich ihrer Weiterverwertung (z.B. für weitere Trainings oder auch „Train-the-Trainer“-Maßnahmen). Das Nutzungsrecht des Auftraggebers besteht auch im Falle einer Kündigung.
- (2) Sofern und insoweit es sich bei der Trainings- und Untersuchungskonzeption um vorbestehende, vom Auftragnehmer allgemein verwendete Konzepte handelt, erhält der Auftraggeber daran das in Absatz 1 beschriebene Nutzungsrecht in Form eines einfachen, d.h. nicht ausschließlichen Nutzungsrechts.
- (3) Stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Rahmen der Leistungserbringung auch Open-Source Software (nachfolgend „OSS“ genannt) zur Verfügung, hat er dem Auftraggeber frühestmöglich, spätestens jedoch mit Leistungserbringung bzw. Lieferung die OSS-Komponenten sowie die jeweils geltenden Lizenzbestimmungen schriftlich mitzuteilen. Ziffer 16 bleibt unberührt.
- (4) An dem in den Prozess der Aufgabenerfüllung eingebrachten Wissen und den Erkenntnissen des Auftragnehmers erhält der Auftraggeber ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und mit der vereinbarten Vergütung abgegoltene Nutzungsrecht.
- (5) Will der Auftragnehmer speziell für die Deutsche Telekom erstellte Unterlagen oder Arbeitsergebnisse nutzen, so bedarf es hierzu stets der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Deutschen Telekom. Diese wird nicht unbillig verweigert werden, ist aber in der Regel von einer Einigung über eine finanzielle Beteiligung am Erlös abhängig.
- 16. Rechte Dritter**
- (1) Der Auftragnehmer garantiert, dass die vom Auftraggeber beauftragten und vom Auftragnehmer erbrachten Trainings- und Untersuchungskonzeptionen frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Schutzrechten Dritter sind, die die vertragsgemäße Nutzung einschränken bzw. ausschließen kann.
- (2) Die Parteien haben einander unverzüglich über erhobene oder drohende Ansprüche in Bezug auf Rechte Dritter in Kenntnis zu setzen und/oder die andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn sie Kenntnis von Verstößen oder angeblichen Verstößen gegen Rechte Dritter in Verbindung mit den vertragsgegenständlichen Leistungen erhalten.
- (3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern uneingeschränkt von sämtlichen Klagen, Forderungen, Kosten, Belastungen, Verlusten, Ansprüchen, Schäden und Aufwendungen freizustellen, die diesem aus der Verletzung oder angeblichen Verletzung von Schutzrechten Dritter entstehen. Zusätzlich zu diesen Pflichten kann der Auftragnehmer nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder:
- (a) die Leistungen so modifizieren oder ersetzen, dass die Verletzung oder angebliche Verletzung von Rechten Dritter vermieden wird, die Leistungen jedoch auch weiterhin in jeder Hinsicht den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen; oder
- (b) für den Auftraggeber das Recht zur (weiteren) Nutzung der Leistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung erwirken.
- (4) Stellt der Auftragnehmer den Verstoß gegen Rechte Dritter nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab, ist der Auftraggeber nach eigenem Ermessen zum Rücktritt vom betroffenen Auftrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz oder zu einer entsprechenden Minderung des Kaufpreises und/oder des Lizenzentgeltes berechtigt.
- 17. Mängelhaftung**
- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Leistungen den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, und mit der berufswissenschaftlichen Sorgfalt auf der Grundlage des jeweils aktuellen Standes von Wissenschaft erbracht werden
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für während der Verjährungsfrist auftretende Mängel die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, alle dem Auftraggeber im Zusammenhang mit Mängeln und deren Beseitigung entstehenden Kosten und Aufwendungen zu tragen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (4) Hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt oder ist die Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
- (5) Soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht, verjähren Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, an dem ein Dritter Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten geltend macht, oder der Auftraggeber in sonstiger Weise Kenntnis vom Bestehen eines Rechtsmangels erhält.
- (6) Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel verlängert sich um die Zeit, während der die mangelbehaftete Leistung nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann.
- 18. Geheimhaltung, Datenschutz**
- (1) Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Bereich der anderen Partei, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht innerhalb der Deutschen Telekom-Gruppe.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten und insbesondere den Schutz personenbezogener Daten zu wahren. Für den Fall, dass der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, verpflichtet sich der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach dem jeweils aktuellen Muster des Auftraggebers abzuschließen.
- (3) Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, alle Personen, die von ihm an der Leistungserbringung beteiligt werden, entsprechend schriftlich zu verpflichten.
- (4) Der Auftragnehmer darf Arbeitsergebnisse aus diesem Vertrag sowie jegliche Informationen darüber nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergeben oder veröffentlichen.
- (5) Auf Aufforderung durch den Auftraggeber bzw. nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer alle in Erfüllung dieses Vertrages erlangten und erarbeiteten Unterlagen einschließlich aller Kopien und Vervielfältigungen an den Auftraggeber herauszugeben. Vervielfältigungen von Unterlagen in elektronischen Medien und auf Datenträgern, die nicht übergeben werden können, sind vom Auftragnehmer zu löschen oder dauerhaft unbrauchbar zu machen. Das gilt auch im Falle einer

- Kündigung. Der Auftragnehmer hat, gleich aus welchem Rechtsgrund, kein Zurückbehaltungsrecht.
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer ausdrücklich und nachweislich darauf hinzuweisen, dass der Auftraggeber folgende personenbezogene Daten über sie zum Zwecke der Sicherstellung gesetzlicher Regelungen und seiner berechtigten geschäftlichen Interessen erheben und verarbeiten kann: Anrede, Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, PLZ, Ort, Land. Für zum Einsatz kommende Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer, die für die Aufnahme einer Tätigkeit in Deutschland nach geltendem deutschem und europäischen Recht eine Arbeitsgenehmigung oder einen Aufenthaltstitel benötigen, können zusätzlich folgende Informationen erhoben werden: Gültigkeitsdauer der Arbeitsgenehmigung und/oder Aufenthaltstitel, Einschränkung der Wochenarbeitszeit nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Einsatzstandort nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Tätigkeit/Funktion nach Arbeitsgenehmigung.
- (7) Die Nennung des Auftraggebers als Referenz bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber. Eine erteilte Genehmigung gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf durch den Auftraggeber ist jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist und ohne Angabe von Gründen möglich.
- (8) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch über die Vertragslaufzeit hinaus.
- 19. Kündigung, Rücktritt**
- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 14 Kalendertagen ganz oder teilweise zu kündigen.
- (2) Das bis zur Kündigung erreichte Arbeitsergebnis ist zu dokumentieren und mit allen Unterlagen dem Auftraggeber zu übergeben.
- (3) Im Kündigungsfall wird maximal die für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten und nachgewiesenen Leistungen anteilige Vergütung gezahlt. Erfolgt die Kündigung aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen, so besteht der Anspruch auf die anteilige Vergütung nur insoweit, als die bisherigen Leistungen für den Auftraggeber verwertbar sind.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (5) Jede Partei ist zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn über das Vermögen der anderen Partei die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, der andere Vertragspartner seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt, der andere Vertragspartner seinen Geschäftsbetrieb oder den Teil seines Geschäftsbetriebs einstellt, der sich auf die vertragsgegenständlichen Leistungen bezieht, oder ein am Sitz der betroffenen Partei nach der dort geltenden Rechtsordnung den vorgenannten Fällen in etwa entsprechendes Ereignis eintritt. Der Auftraggeber ist ferner zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Auftragnehmer (und/oder dessen Unterauftragnehmer) die Anforderungen des Mindestlohngesetzes nicht erfüllt.
- 20. Vertretung**
- (1) Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungen verpflichtet. Er ist jedoch nicht befugt, den Auftraggeber gegenüber Dritten rechtsgeschäftlich zu vertreten oder sich als sein Beauftragter auszugeben.
- (2) Er stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die bei vertragswidrigem Verhalten nach den Grundsätzen der Anscheinsvollmacht entstehen können.
- 21. Vertragserfüllung durch Dritte**
- (1) Der Einsatz von Dritten als Unterauftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (2) Erteilt der Auftraggeber seine Zustimmung, so stellt der Auftragnehmer sicher, dass alle im Rahmen des betreffenden Auftrages erteilten Unteraufträge so gestaltet sind, dass der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber uneingeschränkt nachkommen kann.
- (3) Die Haftung des Auftragnehmers wird weder durch die Unterbeauftragung noch durch die Information über die Ausgestaltung des Unterauftragsverhältnisses noch durch die Zustimmung hierzu durch den Auftraggeber berührt.
- 22. Abtretung von Forderungen**
- (1) Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der vertragsschließenden Stelle des Auftraggebers abgetreten werden. Ist das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft gilt § 354a HGB.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag insgesamt oder einzeln jedem gem. Ziffer 1 (3) verbundenen Unternehmen zu übertragen. Einer Zustimmung des Auftragnehmers hierzu bedarf es nicht.
- 23. Aufrechnung**
- (1) Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren.
- (2) Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 24. Kundenschutz**
- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während des Bestehens eines Vertrages mit dem Auftraggeber und für einem (1) Jahr nach dessen Beendigung, für Endkunden / konzerninterne Kunden des Auftraggebers, für die die vertragsgegenständlichen Leistungen letztlich bestimmt sind, nicht direkt in vergleichbarer Weise tätig zu werden, es sei denn, der Auftraggeber stimmt der Aufnahme entsprechender Tätigkeiten schriftlich zu.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, im Rahmen seiner Leistungserbringung keine Trainingsteilnehmer abzuwerben oder an Dritte zu vermitteln und keine Eigenwerbung oder Akquise im Rahmen konkreter Einzelprojekte zu betreiben.
- (3) Der Auftragnehmer hat auch die von ihm eingesetzten Trainer entsprechend zu verpflichten.
- 25. Außenwirtschaft**
- Der Auftragnehmer steht dafür ein, sämtliche im Zusammenhang mit seiner Leistung etwaig anzuwendenden Außenwirtschaftsvorschriften zu beachten und insbesondere alle exportrechtlich notwendigen Genehmigungen eigenverantwortlich und auf seine Kosten einzuholen.
- 26. Künstliche Intelligenz (KI)**
- (1) Der Begriff „KI-System“ wird entsprechend den europäischen und deutschen gesetzlichen Bestimmungen verwendet, z. B. der Verordnung (EU) 2024/1689 in der jeweils geltenden Fassung. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unentgeltlich vorab über KI-Systeme zu informieren, die in die Vertraglichen Leistungen integriert sind oder für diese verwendet werden.
- Der Auftragnehmer sichert zu, dass die im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten KI-Systeme den geltenden Gesetzen, Vorschriften, Erlassen, Richtlinien und Verordnungen entsprechen und im Einklang mit den höchsten in der Branche anerkannten, für KI-Systeme geltenden Standards stehen. Falls Änderungen an den KI-Systemen erforderlich werden, um Änderungen der geltenden Gesetze Rechnung zu tragen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber zu informieren und ein Änderungsangebot zu unterbreiten. Bei schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer die Änderungen auf eigene Kosten umzusetzen.
- (2) Sämtliche vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übermittelten Telekom-Daten dürfen ausschließlich zur Erbringung der

Vertraglichen Leistungen verwendet werden. Für die Zwecke dieses Abschnitts umfasst der Begriff „Telekom-Daten“ Chat- oder Prompt-Eingaben, hochgeladene Dateien sowie die generierten Antworten. Der Auftragnehmer darf Telekom-Daten nicht in Suchindizes, Datenbanken oder Systeme einspeisen, es sei denn, dies ist zur Erbringung der Vertraglichen Leistungen erforderlich, und er darf Telekom-Daten nicht zur Verbesserung von Suchindizes, Trainingsmodellen oder zu sonstigen geschäftlichen Zwecken verwenden.

- (3) Der Auftraggeber kann die Einhaltung dieses Abschnitts durch den Auftragnehmer mit einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen vorab prüfen. Im Falle einer Nichteinhaltung hat (i) der Auftragnehmer auf Verlangen Telekom-Daten zu löschen und (ii) der Auftraggeber ist berechtigt, die Bestellung(en) fristlos zu kündigen und eine anteilige Erstattung bereits gezahlter Entgelte zu erhalten. Weitergehende vertragliche und gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- (4) Jede Partei hat die andere unverzüglich über jeden Verstoß gegen diesen Abschnitt oder über Umstände zu informieren, die voraussichtlich einen Verstoß darstellen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Schäden, Kosten und Aufwendungen frei, die aus einem Verstoß gegen diesen Abschnitt resultieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ansprüche Dritter, z. B. Endkunden, sowie von Behörden verhängte Geldbußen.
- (5) Weitergehende vertragliche und gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Die herein festgelegte Haftungsbeschränkung findet auf diesen Abschnitt keine Anwendung.

27. Sonstiges

Der Auftragnehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen nicht die "Technologie von L. Ron Hubbard" anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

28. Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist der von dem Auftraggeber benannte Bestimmungsort für die Leistung.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.
- (3) Gerichtsstand ist der Ort des Geschäftssitzes des Auftraggebers. Dem Auftraggeber steht es jedoch frei, stattdessen auch das für den Geschäftssitz des Auftragnehmers zuständige Gericht anzurufen.
- (4) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen wirksam. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.